

GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8

E-Mail: gemeinde@grinzens.tirol.gv.at

angeschlagen am: 27.03.2019

abgenommen am:

Sachbearbeiter Harald Tritscher

Telefon: 05234-68387

E-Mail: amtsleiter@grinzens.tirol.gv.at

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Di, 26.03.2019 (3/2019)

Aktenzahl: 004-1-3/2019

Grinzens, Di, 26.03.2019

Anwesende:

Bürgermeisterliste:

Bgm. Anton Bucher, Vorsitzender
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner
GV Monika Holzknecht
GR Jakob Annewanter
GR Martin Kastl
GR Philipp Rainer
GR Johann Holzknecht
GR Ing. Manuel Oberdanner (Ersatz-GR)

Mei Grinzens:

GV Ing. Roland Ablinger
GV Thomas Kapferer
GR Ralf Wiestner
GR Kurt Naschenweng
GR Gabriele Holzknecht
GR Sonja Miller (Ersatz-GR)

Entschuldigt:

GR Patricia Tratsch, GR Tanja Holzer (Ersatz-GR)

Ort: Gemeindeamt Grinzens, Sitzungssaal
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:51 Uhr
Schriftführer: Harald Tritscher
Zuhörer: 10

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Bericht des Obmanns des Überprüfungsausschusses über die Prüfung 4. Quartal 2018
3. Beschluss über Überschreitungen des Voranschlages 2018
4. Beschluss über Genehmigung der Jahresrechnung 2018
5. Behandlung der Stellungnahmen und Endbeschluss über Bebauungsplan B7
Terrassenwohnanlage Rauth im Bereich der GP 757/5, 760, 762/2 der KG Grinzens
6. Neuerlicher Beschluss über Bebauungsplan B6 Holzknecht im Bereich der GP 779/5 der KG Grinzens

7. Beratung über Ausschreibung bzw. Zukauf eines LFB für die Freiwillige Feuerwehr Grinzens
8. Beschluss über Anschaffung eines neuen Schulbusses
9. Beschluss über Ansuchen Unterstützung für den Tiroler Film "Otto Neururer - Hoffnungsvolle Finsternis"
10. Namhaftmachung eines Gemeindevertreters zur Mitarbeit bei der weiteren Planung der Altenpflege in der Region
11. Personalangelegenheiten
12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Behandlung der TO-Punkte (Protokoll):

Pkt. 1 der TO: Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden.

Pkt. 2 der TO: Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses über die Prüfung 4. Quartal 2018

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GV Ing. Ablinger Roland, berichtet von der Prüfung des 4. Quartals 2018.

Die Überprüfung erfolgte am 29.01. und 30.01.2019.

Teilnehmer 29.01.2019: Monika Holzknicht, Martin Kastl, Jakob Annewanter, Kurt Naschenweng, Roland Ablinger, Finanzverwalterin Ostermann

Teilnehmer 30.01.2019: Monika Holzknicht, Martin Kastl, Jakob Annewanter, Kurt Naschenweng, Roland Ablinger, Finanzverwalterin Ostermann

- **Kassabestandsprüfung - Feststellung des Kassa IST-Bestandes, Gebarungsblick**
Vorlage der Unterlagen durch Kassenbediensteten Amtsleiter Harald Tritscher:
Bestandsaufnahme Nebenkasse (Wechselgeld Amtsleiter) wird stichprobenartig überprüft.
Letzte Prüfung 25.06.2018 - in Ordnung
- **Kontrolle des tatsächlichen Kassenbestandes (Kassen-Ist-Bestand)**
Stand bei der RAIBA westl. Mittelgebirge Konto 120014, BLZ. 36209
mit Auszug Nr. 252/002 vom 31.12.2018 überprüft
- **Kontrolle des buchmäßigen Kassenbestandes**
Summe der gebuchten Einnahmen-Abstattungen 2018
Summe der gebuchten Ausgaben-Abstattungen 2018

Tatsächlicher Kassenbestand stimmt mit buchmäßigem Kassenbestand überein.

- **Kontrolle der Rücklagensparbücher – „Sozialkonto der Gemeinde“**
Sozialkonto RAIBA westl. Mittelgebirge, Konto 30.168.793

Kontobewegungen überprüft, Sparbuch nachgetragen, Stand 31.12.2018, Zinssatz 0,05% p.a. Konditionen sollten nachverhandelt werden: zuletzt 0,500% p.a.

- **Überprüfung der Haushaltsordner:**
Haushaltsordner 12 bis 15 Beleg-Nummern 3133 bis 3872

- **Überprüfung der Steuerordner:**
Steuerordner 6 bis 9 Beleg-Nummern 2702 bis 2875

Die Belegprüfung für das 4. Quartal wurde abgeschlossen.

Abklärungspunkte:

Aufgetretene Fragen konnten direkt mit der Finanzverwalterin abgeklärt werden. Keine offenen Fragen.

- **Überprüfung Ausgaben ordentlicher Haushalt OH - wurde durchgeführt**

Abklärungspunkte:

- 1/870000-728000 - Elektrizitätsversorgung - KW Senderstal:

Voranschlag € 1.000,- Kreditrest € -23.863,38

Anfrage an den Bürgermeister: Warum war im Voranschlag nur € 1.000 vorgesehen? Waren die Leistungen nicht absehbar? Pegelmessung war bereits 2017 vereinbart.

- 1/814000-728000 – Öffentl. Beleuchtung , Sonderanlagen neue Straßenlampen

Voranschlag € 2.000,- Kreditrest € 2.000,00 - Abweichung 100%

Anfrage an den Bürgermeister: Für die Straßenbeleuchtung Rauthweg wurde die Installation vorbereitet. Warum wurde die Straßenlampe nicht beschafft?

- 1/000000-721200 – Aufw.Entsch. übrige GR-Mitglieder:

Warum wurde das Sitzungsgeld für ÜA-Sitzungen nicht an alle Mitglieder des Überprüfungsausschusses ausbezahlt?

- Anfragen zu Haushaltsstelle 1/612000-611900 - Instandhaltung Gemeindstr. Allge.:

Voranschlag € 2.500,- IST € 75.876,46

Differenz € 73.376,46 = 2.935,06%

Warum wurden die absehbaren Kosten (lt. Auskunft Finanzverwalterin für Ausbau Bachl Süd) nicht budgetiert?

Welche Maßnahmen werden zur Erreichung des ausgeglichenen Jahresabschlusses getroffen?

Der Bürgermeister wird um Stellungnahme ersucht.

Die weiteren Abweichungen bei den Ausgaben sind nachvollziehbar und teilweise durch den Gemeinderat beschlossen.

- **Überprüfung Einnahmen ordentlicher Haushalt OH: wurde durchgeführt**

Abklärungspunkte:

- 2/842000+807000 - Waldbesitz (Holzverkauf):

Voranschlag € 10.000,- Kreditrest € 10.000,- - Abweichung 100%

Anfrage an den Bürgermeister:

Wurden im Wirtschaftsjahr 2018 keine Holzschlägerungen durchgeführt?

Gab es keine Einnahmen durch Holzverkauf?

Die Abweichungen bei den Einnahmen sind nachvollziehbar.

• **Ergebnis der Überprüfung des Haushaltes der Gemeinde:**

Aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wird ein positives Geschäftsergebnis erwartet. Genaue Beträge stehen erst nach Abschluss der Jahresrechnung zur Verfügung.

• **Ergänzung zur Überprüfung des 4. Quartals 2018 – Jahresergebnis nach Rechnungsabschluss:**

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte am 06.03.2019 - Jahresergebnis: € 146.189,40

• **Feststellung zu Inhalt, Informationsgehalt und Vollständigkeit der Anfragebeantwortung des Bürgermeisters:**

Der Überprüfungsausschuss in der derzeitigen Zusammensetzung arbeitete bis dato gewissenhaft, kritisch, aber mit Wertschätzung gegenüber der Gemeindeverwaltung.

Die Anfragen zu den einzelnen Klärungspunkten wurden ausführlich und genauem Bezug zum Text in den Haushaltlisten erstellt. Dies sollte zur Vermeidung von Zeitaufwand und Herstellung eines einfachen und exakten Bezuges erfolgen.

Leider kann aus der Art der Beantwortung, dem Informationsgehalt und der Vollständigkeit aller Anfragen der gegenständlichen Quartalsprüfung keine Wertschätzung der Arbeit des Überprüfungsausschusses abgeleitet werden.

Die Beantwortung der Fragen können nicht akzeptiert werden.

Der Bürgermeister wird erneut um Beantwortung der Fragen und Klärungspunkte aus der Prüfung des 4. Quartals 2018 ersucht.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister bedankt sich bei GV Ing. Ablinger für dessen Arbeit sowie bei Überprüfungsausschuss und stellt beim Überprüfungsausschuss-Obmann die Anfrage, ob die zuletzt geäußerten kritischen Anmerkungen vom Überprüfungsausschuss-Obmann oder vom Ausschuss ausgearbeitet wurden. GV Ing. Ablinger äußert, dass dies seine eigene Meinung sei und nicht mit dem Ausschuss als Organ erstellt wurde.

Auf Anfrage von Bgm.-Stellvertreter Oberdanner halten die Mitglieder des Überprüfungsausschusses fest, dass die Zusammenarbeit im Ausschuss sehr gut sei, aber im Ausschuss nicht thematisiert wurde, dass die Fragenbeantwortung des Bürgermeisters nicht ausreiche. In Zukunft wird die weitere Vorgangsweise seitens des Überprüfungsausschusses entsprechend angepasst bzw. besprochen werden.

Zu den weiteren konkreten Anfragen von GV Ing. Ablinger:

- Auszahlung Beiträge für Überprüfungsausschuss-Mitglieder: diese wurden von der Finanzverwalterin übersehen und mittlerweile ausbezahlt.
- Kraftwerk Sendersbach: dies wurde bereits in einer GR-Sitzung besprochen, jedoch ohne Beschluss (wo GV Ing. Ablinger nicht anwesend war). Finanzierung über Guthaben Weggemeinschaft Senderstal.
- Straßenlampen: wurden bereits angeschafft und werden montiert.

- Holzverkauf: Aufgrund des positiven Jahresergebnisses werden keine Überweisungen durchgeführt. Die Gemeinde hat ohnedies jederzeit Zugriff auf das gesamte Guthaben der GGAG.
- Die Frage betreffend Wegsanierung Bachl Süd wurde in der Anfrage von GV Ing. Ablinger an den Bürgermeister nicht erwähnt und konnte daher von ihm auch nicht beantwortet werden (Richtigstellung hier im Protokoll).

Pkt. 3 der TO: Beschluss über Überschreitungen des Voranschlages 2018

Am 12.02.2019 wurden Gemeinderat bereits die meisten Überschreitungen zum Voranschlag 2018 beschlossen. Folgende weitere Überschreitungen sind noch hinzugekommen (der Bürgermeister erläutert diese im Detail):

1/361000-729000 Gemeindechronik: € 4.052,82 (*Panoramabilder und CD*)
 1/851000-755101 Betriebsbeiträge AVWM: -€ 21.787,26 (*Ansatz zu hoch*)
 2/250000+871000 KTZ für Schülerhort: -€ 14.000,00 (*02/2019 erhalten*)
 2/842000+807000 Einnahmen Holzverkauf: -€ 10.000,00 (*kein Transfer von GGAG an Gemeinde*)

Bei allen folgenden Konten handelt es sich um Ausgleichskonten für marktbestimmte Betriebe. Die Beträge werden sowohl bei Ausgaben und bei Einnahmen gebucht und heben sich daher auf:

1/850000-769000 Gewinnentnahme: € 5.775,61
 1/851000-769000 Gewinnentnahme: € 19.813,87
 1/852000-769000 Gewinnentnahme: € 7.672,18
 1/914000-779000 Invest.+Tilgungszuschuss UA 851: -€ 110.300,00
 1/914000-779004 Invest.+Tilgungszuschuss UA 870: € 27.413,38
 2/914000+869001 Gewinnentnahme UA 850: € 5.775,61
 2/914000+869002 Gewinnentnahme UA 851: € 19.813,87
 2/914000+869003 Gewinnentnahme UA 852: € 7.672,18
 2/851000+879000 Invest.+Tilgungszuschuss: -€ 110.300,00
 2/870000+879000 Invest.+Tilgungszuschuss: € 27.413,38

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die letzten Abweichungen zum Voranschlag 2018 zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 4 der TO: Beschluss über Genehmigung der Jahresrechnung 2018

Folgendes Jahresergebnis des Rechnungsabschlusses 2018 stellt sich dar (im **OHH** ergibt sich für 2018 ein **Jahresergebnis von € 142.517,07** und im **AOHH** eine Summe von **€ 3.672,33**):

Beschreibung	OHH	AOHH	Gesamthaushal
Ergebnis Vorjahr (VJ)	-3.562,28	23.288,31	19.726,03
Einnahmen lfd. Jahr (ohne Überschuss VJ)	2.945.868,04	41.063,00	2.986.931,04
Summe A	2.942.305,76	64.351,31	3.006.657,07
Ausgaben lfd. Jahr (ohne Abgang VJ)	2.799.788,69	60.678,98	2.860.467,67
Jahresergebnis+Vorjahr	142.517,07	3.672,33	146.189,40
Summe B	2.942.305,76	64.351,31	3.006.657,07

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an Bürgermeister-Stellvertreter Thomas Oberdanner, das Mandat des Bürgermeisters übernimmt Ersatz-GR Ing. Oberdanner Manuel.

Die Jahresrechnung wurde vom Überprüfungsausschuss begutachtet und bestehen auch seitens der Gemeinderäte keine weiteren offenen Fragen mehr.

Antrag: Der Bürgermeister-Stellvertreter stellt den Antrag über Genehmigung der Jahresrechnung 2018.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister übernimmt wieder das Mandat von Ersatz-GR Ing. Oberdanner sowie den Vorsitz.

Pkt. 5 der TO: Behandlung der Stellungnahmen und Endbeschluss über Bebauungsplan B7 Terrassenwohnanlage Rauth im Bereich der GP 757/5, 760, 762/2 der KG Grinzens

Der Bebauungsplan wurde in der GR-Sitzung am 12.02.2019 mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen aufgelegt, wobei AL Tritscher bei der Kundmachung ein formalrechtlicher Fehler passiert ist.

Die Rücksprache bei der Abteilung Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung hat ergeben, dass aufgrund der fehlenden Planänderung von der 1. zur 2. Auflage (es hat sich nur das Verkehrsgutachten geändert) überhaupt keine neuerliche Auflage erforderlich gewesen sei und sind daher die Einwände aus dem ersten Auflageverfahren zu behandeln. Sowohl der Raumplaner als auch die Einwender und Konsenswerber wurden über diesen Umstand am 06.03.2019 schriftlich informiert.

Anwesend bei der heutigen Sitzung ist auch Ing. Stefan Wohlfart seitens der LIVING West Bau GmbH.

Beschluss zur Erlassung des Bebauungsplanes:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens hat in seiner Sitzung vom 19.12.2018 die Auflage des von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über Erlassung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Grinzens, B7 Terrassenwohnanlage Rauth im Bereich der GP 757/5, 760, 762/2 der KG Grinzens, Zeichnungsname b7_grz18005_v1.mxd vom 11.12.2018, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 20.12.2018-18.01.2019 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme des Rechtsvertreters [REDACTED] in Vertretung von [REDACTED]:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bucher, in obiger Angelegenheit erlaube ich mir mitzuteilen, dass ich die rechtsfreundliche Vertretung von Frau [REDACTED] übernommen habe. Meine Mandantin ist Eigentümerin des Grundstückes Gst 763/3 in EZ 567 Grundbuch 81110 Grinzens.“

Das Grundstück Gst 763/3 meiner Mandantin grenzt im Westen unmittelbar an das Gst 762/2, für welches ein neuer Bebauungsplan erlassen werden soll, an. Meine Mandantin ist daher unmittelbar von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes für die Grundstücke Gst 757/5, 760 und 762/2 je KG 81110 Grinzens betroffen. Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 zu Tagesordnungspunkt 11 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) beschlossen, den von der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Grinzens, B7 Terrassenwohnanlage Rauth im Bereich der GP 757/5, 760 und 762/2 je KG 81110 Grinzens zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Grundeigentümerin [REDACTED] erhebt nun gegen die geplante Erlassung des oben zitierten Bebauungsplanes durch die Gemeinde Grinzens gemäß dem Entwurf der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH nachstehende Einwendungen:

1.) Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH für die Erlassung eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Grundstücke Gst 757/5, 760 und 762/2 je KG 81110 Grinzens soll die Errichtung einer Wohnanlage mit 20 Wohneinheiten auf den oben zitierten Grundstücken ermöglichen. Die von der Living West Bauträger GmbH erstellten Pläne für die Wohnanlage sehen vor, die oben zitierten Grundstücke sehr stark verdichtet in Form einer Terrassenhausbebauung zu verbauen.

Aus sämtlichen vorliegenden Stellungnahmen der Raumplaner sowie aufgrund der örtlichen Verhältnisse ergibt sich, dass im Bereich der geplanten Terrassenwohnanlage derzeit eine lockere Bebauung mit einem bzw. zwei Familienhäusern gegeben ist.

Das geplante Bauwerk widerspricht daher in eklatanter Weise der derzeitigen Nutzung und greift überbordend und nicht vertretbar in das vorherrschende Nutzungsverhalten ein. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes hat außerdem Auswirkungen auf die Nutzung der derzeit noch unbebauten Grundstücke, zumal erwartet werden muss, dass bei Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes in Zukunft auch die derzeit noch unbebauten Grundstücke sehr stark verdichtet bebaut werden können.

Zusammenfassend ist sohin festzuhalten, dass die Erlassung des geplanten Bebauungsplanes für die Gst 757/5, 760 und 762/2 je KG 81110 Grinzens erhebliche Folgewirkungen für das gesamte Siedlungsgebiet am Rauthweg haben wird.

2.) Inhaltliche Rechtswidrigkeit des geplanten Bebauungsplanes:

a) Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept:

Das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Grinzens normiert für das gegenständliche Planungsgebiet nachstehende Bebauungsgrundsätze:

Z1 Gebiete für den unmittelbaren Bedarf

D1 Überwiegend lockere Bebauung

L Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung

Die Festlegung D1 bedeutet, dass im gegenständlichen Planungsgebiet überwiegend eine Bebauung mit freistehenden Objekten zu erfolgen hat.

Die Widmung L sieht vor, dass im gegenständlichen Gebiet vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung vorherrscht. Die von der Gemeinde Grinzens nunmehr geplante Erlassung eines Bebauungsplanes für die oben beschriebenen Grundstücke steht in einem nicht zu vereinbarenden Widerspruch zu den Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept, sodass der geplante Bebauungsplan wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes nicht erlassen werden darf.

Der von der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf sieht vor, dass mit der geplanten Bebauung eine **punktueller Verdichtung** inmitten eines durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägten Siedlungsbereiches erfolgen soll. Die geplante punktuelle Verdichtung widerspricht daher der Zielsetzung D1 im örtlichen Raumordnungskonzept, welches eine überwiegend lockere Bebauung vorsieht.

Selbstredend ist, dass mit der geplanten Errichtung einer Terrassenwohnanlage mit 20 Einheiten auch das im örtlichen Raumordnungskonzept festgesetzte Ziel der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung aufgegeben und ins Gegenteil verkehrt wird.

Wie schon oben ausgeführt, steht zu befürchten, dass die derzeit noch unverbauten Grundstücke, welche landwirtschaftlich genutzt werden, durch die geplante Erlassung des Bebauungsplanes zukünftig ebenfalls der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und einer verdichteten Bebauung zugeführt werden. Dies führt sodann zu dem Ergebnis, dass sämtliche Ziele des derzeit gültigen örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgehebelt und somit das örtliche Raumordnungskonzept ad absurdum geführt wird.

Weiters ist festzuhalten, dass der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens in seiner Sitzung vom 05.09.2018 darüber informiert wurde, dass im geplanten Bauvorhaben eine Wohnbauförderungsquote von acht Wohneinheiten geplant sei. Die geplante Terrassenwohnanlage sollte dementsprechend mit zumindest acht Wohneinheiten mit einer Nutzfläche von 30 bis 90 m² ausgestattet werden, welche nach den Richtlinien des Wohnbauförderungsgesetzes errichtet werden und der einheimischen Bevölkerung zu einem vergünstigten (den Wohnbauförderungsrichtlinien entsprechenden) Kaufpreis zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Zuteilungsrecht sollte der Gemeinde zustehen.

Wie sich aus den nunmehrigen Unterlagen ergibt, ist diese Zusicherung des Bauträgers nicht umgesetzt worden, zumal keine der geplanten Wohnungen den Wohnbauförderungsrichtlinien entspricht und sämtliche Wohnungen am freien Markt veräußert werden können. Der geplante Nachlass auf den vom Bauträger vorgegebenen Kaufpreis für Gemeindebürger der Gemeinde Grinzens ist wirtschaftlich in keinsten Weise mit einem Kaufpreis auf Basis der Wohnbauförderungsbedingungen zu vergleichen.

Die Gemeindebürger der Gemeinde Grinzens wurden somit hinsichtlich der Vorteile der geplanten Bebauung, insbesondere einer garantierten Versorgung der Gemeindebürger mit „leistbaren Wohnungen“, fehlinformiert, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt das geplante Bauprojekt zu hinterfragen ist.

b) Verkehrsmäßige Erschließung:

Die vorliegende verkehrstechnische Beurteilung des Bauprojektes durch die Firma Planalp Ziviltechniker GmbH vom 19.07.2018 sieht vor, dass auf den Gst 757/5, 760 und 762/2 je KG 81110 Grinzens eine Wohnanlage mit **12 bis 15 Wohneinheiten** in Form einer Terrassenhausbebauung geplant sei. Aus den vorliegenden Projektunterlagen ergibt sich jedoch, dass die geplante Wohnanlage **20 Wohneinheiten** umfassen soll. Die vorliegende verkehrstechnische Beurteilung basiert somit auf unrichtigen Prämissen und ist daher inhaltlich unrichtig.

An dieser Stelle darf auch darauf hingewiesen werden, dass es befremdlich anmutet, dass der von der Gemeinde beauftragte Raumplaner den Entwurf eines Bebauungsplanes erarbeitet und gleichzeitig eine verkehrstechnische Beurteilung für seine eigene Planung abgibt. Vor dem Hintergrund einer objektiven Beurteilung der Gesamtsituation wäre indiziert, einen unabhängigen Verkehrsplaner mit der Erstellung eines Gutachtens zum geplanten Bebauungsplan zu beauftragen.

Dies umso mehr, als dass die vorliegende verkehrstechnische Beurteilung nicht nur hinsichtlich der dieser zugrunde gelegten Prämissen (12 bis 15 Wohneinheiten) sondern auch in anderen Punkten unrichtig bzw. unvollständig ist.

Zudem berücksichtigt die verkehrstechnische Beurteilung die zukünftige Bebauung der noch unbebauten Grundstücke im Planungsgebiet derart, als dass zukünftig lediglich eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern erfolgen wird. Diese Prognose entbehrt jeglicher Grundlage. Richtig ist vielmehr, dass bei Erlassung des geplanten Bebauungsplanes zukünftig auch die vorhandenen Baulandreserven „verdichtet“ verbaut werden, sodass eine sach- und fachgerechte verkehrstechnische Beurteilung auch auf diese verdichtete Bauweise und dem damit einhergehenden weiteren Verkehrsaufkommen Rechnung zu tragen haben wird.

Die verkehrstechnische Beurteilung lässt zudem **völlig außer Acht**, dass die derzeit ebenfalls geplante Erweiterung des dortigen Siedlungsgebietes in Richtung Süden in einem Ausmaß von rund 5.876 m² (siehe Kundmachung betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für diesen Planungsbereich) mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens einhergehen wird.

Die verkehrstechnische Stellungnahme räumt selbst ein, dass im Hinblick auf die geplante Errichtung der „Sportplatzsiedlung“ unterhalb des bestehenden Sportplatzes mit einer wesentlichen Erhöhung des KFZ-Verkehrsaufkommens zu rechnen sei. Zusätzlich sei das KFZ-Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit dem Sportplatz und dem Sportplatzcafé entsprechend zu berücksichtigen.

Einen tatsächlichen rechnerischen Nachweis dahingehend, dass dieses zukünftige unstrittige zusätzliche Verkehrsaufkommen bei der Beurteilung der Verkehrssituation entsprechend berücksichtigt wurde, bleibt die vorliegende verkehrstechnische Beurteilung jedoch schuldig.

Es wird in der verkehrstechnischen Beurteilung darauf hingewiesen, dass der Gemeindeweg „Rauth“ sowie der Gemeindeweg „Fernereben“ lediglich einspurig befahrbar sind und somit eine Begegnungsmöglichkeit von zwei mehrspurigen Fahrzeugen nicht gegeben ist. Weiters ist der Gemeindeweg „Rauth“ in seinem Einmündungsbereich lediglich über einen spitzen Winkel erschlossen, sodass das Ein- bzw. Ausfahren in bzw. aus dem „Rauthweg“ nur mit mehrmaligem, sehr beengtem Reversieren möglich ist. Schon daraus ergibt sich, dass die Zufahrtsmöglichkeiten zur geplanten Wohnanlage derzeit äußerst eingeschränkt sind.

Die erschwerte Zufahrtssituation ergibt sich jedoch nicht nur aus der stark behinderten Einfahrt in den „Rauthweg“, sondern, wie in der verkehrstechnischen Beurteilung ausgeführt wurde, auch aus dem Umstand der großteils lediglich einspurigen Befahrbarkeit. Der Streckenabschnitt „Fernereben-Rauth-Abzweigung Fahrweg zum Sportplatz“ ist in einer Länge von 300 Metern einspurig und weist lediglich eine Begegnungsmöglichkeit auf.

Außerdem weist dieser Streckenabschnitt leichte Bögen sowie Kuppen auf und ist daher **nur abschnittsweise einsehbar**.

Der Gemeindeweg „Fernereben“ ist ebenfalls großteils lediglich einspurig befahrbar und weist im westlichen Teil einen stark kurvigen Verlauf mit schlechter Einsehbarkeit des Weges auf.

Die vorliegende verkehrstechnische Beurteilung gelangt, obwohl – wie bereits ausgeführt – die der Beurteilung zugrunde gelegten Prämissen teilweise unrichtig bzw. unvollständig sind, dennoch zu dem Ergebnis, dass die Erlassung des geplanten Bebauungsplanes nur dann rechtmäßig möglich ist, wenn durch die verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstückes im Bereich des Rauthweges und auch im Abschnitt bis zur Einmündung des Gemeindeweges zum Sportplatz zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten geschaffen werden, sodass alle einspurigen Abschnitte voll einsehbar und damit Rückwärtsfahrvorgänge weitestgehend möglich sind. Die verkehrstechnische Beurteilung bleibt jedoch konkrete Angaben, wo und wie diese Begegnungsmöglichkeiten genau zu schaffen sind, schuldig. Es wird daher in einem ergänzenden Gutachten konkret nachzuweisen sein, welche Maßnahmen für eine ordnungsgemäße verkehrstechnische Erschließung tatsächlich gesetzt werden müssen. Weiters wird die Gemeinde Grinzens sicherzustellen haben, dass die im Rahmen des noch einzuholenden verkehrstechnischen Gutachtens vorgesehenen Baumaßnahmen umgesetzt werden.

Die derzeit gültigen Bestimmungen des TROG 2016, insbesondere § 54 TROG 2016 normieren, dass die Erlassung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde nur dann zulässig ist, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung des Bauplatzes sicherzustellen.

Die Gemeinde Grinzens hat daher vor Erlassung des geplanten Bebauungsplanes dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße verkehrsmäßige Erschließung gemäß den Auflagen eines richtigen und nachvollziehbaren verkehrstechnischen Gutachtens erfolgt. Die Erlassung eines Bebauungsplanes vor Sicherstellung einer hierfür erforderlichen verkehrsmäßigen Erschließung ist rechtswidrig und somit unzulässig.

Da derzeit nachgewiesener Maßen die für die Erlassung des geplanten Bebauungsplanes erforderliche verkehrstechnische Erschließung der Grundstücke Gst 757/5, 760 und 762/2 nicht gegeben ist und zudem die Gemeinde keinerlei Nachweis für das Vorliegen der finanziellen Möglichkeiten zur Schaffung einer derartigen geeigneten verkehrsmäßigen Erschließung erbracht hat, ist von der Erlassung des geplanten Bebauungsplanes Abstand zu nehmen.

Die Gemeinde Grinzens ist bis dato auch die zweite in der verkehrstechnischen Beurteilung vorgegebene Bedingung für die Erlassung des geplanten Bebauungsplanes, sohin eine ordnungsgemäße Ein- und Ausfahrt zur/von der geplanten Tiefgaragenrampe des Wohnprojektes aus, schuldig geblieben. Den vorliegenden Projektunterlagen ist keine Planung hinsichtlich einer Ein- und Ausfahrt zur Tiefgaragenrampe zu entnehmen. Die Gemeinde Grinzens wird auch diese Bedingung vorab, sohin vor Erlassung des Bebauungsplanes zu erfüllen haben.

Zusammenfassend kann im Hinblick auf die verkehrsmäßige Erschließung der geplanten Baugrundstücke festgehalten werden, dass derzeit eine ordnungsgemäße, dem Gesetz entsprechende verkehrsmäßige Erschließung nicht gegeben ist.

Die erforderliche Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten ist im maßgeblichen Bereich nicht vorliegend, da die hierfür benötigten Grundstücke im Wesentlichen verbaut bzw. in Privatbesitz sind und somit ein Zugriff auf die erforderlichen Flächen für die Gemeinde Grinzens nicht möglich ist.

c) Infrastrukturelle Erschließung der Baugrundstücke:

Die Erlassung des geplanten Bebauungsplanes erfordert zudem einen Nachweis der Gemeinde Grinzens über das Vorliegen einer ausreichenden Erschließung mit Wasser bzw. Kanal.

Im vorgelegten Planungsbericht wird zwar darauf hingewiesen, dass die Erschließung der geplanten Wohnanlage mit Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen bereits erfolgt sei, ein gutachterlicher Nachweis hierüber ist aber unterblieben.

Die Gemeinde Grinzens wird daher eine entsprechende Berechnung darüber vorzulegen haben, dass die bestehenden Einrichtungen für Wasserver- und Abwasserentsorgung ausreichend und finanziell gesichert sind. Sollten für die Errichtung der Wohnanlage zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich sein, wird deren Finanzierbarkeit entsprechend nachzuweisen sein.

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass die infrastrukturelle Versorgung mit Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen auch im Hinblick auf die zukünftig noch zu erfolgende Bebauung sicherzustellen ist.

Falls die Gemeinde Grinzens keinen ausreichenden Nachweis über die vorliegenden Einrichtungen für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen erbringen kann, wird auch aus diesem Grund die geplante Erlassung des Bebauungsplanes zu unterbleiben haben. Insgesamt ist sohin festzustellen, dass der mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens vom 19.12.2018 zur Einsicht aufgelegte Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, B7 Terrassenwohnanlage Rauth im Bereich der GP 757/5, 760 und 762/2 je KG 81110 Grinzens inhaltlich rechtswidrig und somit nicht zu erlassen bzw. zu beschließen ist.

Mit freundlichen Grüßen, [REDACTED]

Der Bürgermeister beantragt mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Raumplanungsfachliche Stellungnahme von DI Rauch, Fa. Planalp, 6020 Innsbruck, vom 08.02.2019:

1 Auftrag

Raumplanungsfachliche Beurteilung der während der Auflage- und Stellungnahmefrist des Bebauungsplanes B7 eingebrachten Stellungnahme.

2 Eingelangte Stellungnahme

Der Entwurf des Bebauungsplanes B 7 lag vom 20.12.2018 bis zum 18.01.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist langte eine im Auftrag von Frau [REDACTED] ausgearbeitete Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED] Innsbruck, ein.

3 Inhalte der Stellungnahme und raumplanungsfachliche Beurteilung

In folgenden werden die Inhalte der Stellungnahme kurz dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nur jene Einwendungen angeführt werden, die sich direkt auf den Bebauungsplan und sachbezogene Einwendungen beziehen.

Jedem Einwand folgt aus Gründen der Übersichtlichkeit und um Querverweise möglichst zu vermeiden, die raumplanungsfachliche Stellungnahme.

1 Allgemeines

Im Bereich der geplanten Terrassenwohnanlage sei derzeit eine lockere Bebauung mit Ein- bzw. Zweifamilienhäusern gegeben. Das geplante Vorhaben würde in eklatanter Weise der derzeitigen Nutzung widersprechen und würde in nicht vertretbarer Weise in das vorherrschende Nutzungsverhalten eingreifen. Die Änderung des Bebauungsplanes habe Auswirkungen auf die Nutzung der derzeit noch unbebauten Grundstücke, zumal erwartet werden müsse, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes in Zukunft auch die derzeit noch unbebauten Grundstücke sehr stark verdichtet bebaut werden könnten.

Die Erlassung des geplanten Bebauungsplanes habe erhebliche Folgewirkungen für das gesamte Siedlungsgebiet am Rauthweg.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:

Vorab ist auf den Umstand hinzuweisen, dass der gegenständliche Bereich im Örtlichen Raumordnungskonzept innerhalb der Siedlungsgrenzen liegt und gemäß dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet ist. Das ÖRK sieht für den Ortsteil Rauth eine überwiegend lockere Bebauung vor. Dies schließt nicht aus, dass auf einzelnen, dafür geeigneten Flächen eine dichtere Bebauung erfolgen kann, wie im gegenständlichen Fall vorgesehen. Ein Widerspruch zur derzeitigen Nutzung (als Mähwiese) ergibt sich zwangsläufig mit der Bebauung der Fläche, die Möglichkeit der Bebauung besteht aber gemäß dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan.

Bezüglich möglicher Folgewirkungen auf weitere Baulandreserven im Umfeld ist die Einwendung nicht unberechtigt, allerdings kann aus dem ggst. Bebauungsplanentwurf kein Anrecht abgeleitet werden, dass auf einem ähnlichen Grundstück ein ähnlicher Bebauungsplan zu erlassen ist. Dabei ist auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der ggst. Bebauungsplanentwurf eine nicht unwesentliche Abtretung von Flächen in das öffentliche Gut zur Wegverbreiterung vorsieht und überdies für einen Teil der Wohnungen gemäß den Bedingungen der Wohnbauförderung der höchste Förderungssatz zur Anwendung gelangen soll, woraus sich ein gewisses öffentliches Interesse am Bauvorhaben ableitet (Wegverbreiterung, geförderte Wohnungen). Inwieweit diesbezüglich eine definitive vertragliche Vereinbarung mit dem Bauträger bzw. Bauwerber besteht, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers.

2a Widerspruch zum ÖRK

Die Festlegung D1 würde bedeuten, dass im gegenständlichen Planungsgebiet überwiegend eine Bebauung mit freistehenden Objekten zu erfolgen habe.

Die Widmung L würde vorsehen, dass im gegenständlichen Gebiet vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung vorherrschen würde.

Die geplante punktuelle Verdichtung würde der Zielsetzung D1 im, ÖRK widersprechen, welches eine überwiegend lockere Bebauung vorsieht.

Mit der Terrassenwohnanlage würde auch das im Örtlichen Raumordnungskonzept festgesetzte Ziel der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung aufgegeben und ins Gegenteil verkehrt. Mit der geplanten Erlassung des Bbp würden die derzeit noch unverbauten landwirtschaftlichen Grundstücke künftig einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und einer verdichteten Bebauung zugeführt. Damit würden sämtliche Ziele des gültigen ÖRK ausgehebelt.

Weiters wird ausgeführt, dass die ursprüngliche Zusicherung des Bauträgers, 8 Wohneinheiten zu den Bedingungen der Wohnbauförderung zu errichten, nicht umgesetzt worden sei, sondern nun alle Wohnungen zum Verkauf an freien Markt vorgesehen seien.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:

Bei der geplanten Terrassenwohnanlage handelt es sich um ein frei stehendes Objekt, da zu den umliegenden Grundstücken die Abstände der offenen Bauweise gem. § 6 Abs. 1 lit a TBO 2018 eingehalten werden.

Bezüglich der im ÖRK festgelegten überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung ist festzuhalten, dass damit begrifflich die Errichtung von der Landwirtschaft dienenden Gebäuden gemeint ist, nicht die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen. Es wäre unsinnig, im ÖRK innerhalb des für die bauliche Entwicklung vorgesehenen Bereiches und innerhalb als Bauland gewidmeter Flächen, wie im konkreten Fall gegeben, die Freihaltung dieser Flächen zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung zu fordern. Dies würde dem Ziel der örtlichen Raumordnung gem. § 27 Abs. 2 lit a TROG 2016, nämlich der Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, massiv widersprechen.

(Anmerkung: die Festlegung der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung im ÖRK für den ggst. Bereich ist als wenig zweckmäßig zu beurteilen, da eine forcierte Neuerrichtung landwirtschaftlicher Gebäude (Hofstellen, Wirtschaftsgebäude) im ggst. Bereich weder von der Lage im Siedlungsgebiet noch von der Topographie her sinnvoll ist und auch kein Bedarf dafür gegeben ist. Im Rahmen der in absehbarer Zeit erforderlichen Fortschreibung des ÖRK wird diese Festlegung jedenfalls zu überprüfen sein.)

Bezüglich des Hinweises auf den Umstand, dass ein Teil der Wohnungen wohnbaufördert sein soll, wird seitens des Verfassers davon ausgegangen, dass diese Absichtserklärung weiterhin aufrecht ist. Die Argumentation eines öffentlichen Interesses an der punktuellen, deutlichen Verdichtung gegenüber der Bebauung im Umfeld baut auf dem Umstand der maximalen Wohnbauförderung für einen Teil der Wohnungen auf und würde bei Verzicht auf diese Festlegung tatsächlich obsolet sein.

Hinsichtlich der Zulässigkeit einer punktuellen Verdichtung in einem Gebiet, für das lt. ÖRK eine lockere Bebauung vorgesehen ist, wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 verwiesen.

2b Verkehrsmäßige Erschließung

Die vorliegende verkehrstechnische Beurteilung der Planalp ZT GmbH würde von einer Wohnanlage von 12 – 15 Wohnungen ausgehen. Das aktuelle Projekt umfasse aber 20 Wohneinheiten. Die vorliegende verkehrstechnische Beurteilung basiere auf unrichtigen Prämissen und sei daher inhaltlich unrichtig.

Zudem berücksichtige die verkehrstechnische Beurteilung die zukünftige Bebauung der noch unbebauten Grundstücke im Planungsgebiet derart, dass künftig lediglich eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern erfolgen würde. Diese Prognose entbehre jeglicher Grundlage. Richtig sei vielmehr, dass bei Erlassung des geplanten Bebauungsplanes künftig auch die vorhandenen Baulandreserven verdichtet bebaut würden, sodass eine fachgerechte verkehrstechnische Beurteilung auch dieser verdichteten Bauweise Rechnung zu tragen habe. Weiters lasse die verkehrstechnische Beurteilung die derzeit in Planung befindliche Erweiterung des Siedlungsgebietes beim Sportplatz nach Süden völlig außer Betracht, die mit einer erheblichen Zunahme des Kfz-Verkehrsaufkommens einhergehen würde.

In der verkehrstechnischen Beurteilung werde zwar festgestellt, dass im Straßenabschnitt bis zur Einmündung des Gemeindeweges zum Sportplatz zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten erforderlich seien, sie bleibe aber konkrete Angaben, wo und wie diese Begegnungsmöglichkeiten genau zu schaffen sind, schuldig. Es werde in einem ergänzenden Gutachten konkret nachzuweisen sein, welche Maßnahmen tatsächlich für eine ordnungsgemäße verkehrstechnische Erschließung gesetzt werden müssten.

§ 54 TROG 2016 normiere, dass die Erlassung eines Bebauungsplanes nur dann zulässig sei, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung des Bauplatzes sicherzustellen. Die Gemeinde Grinzens habe daher vor Erlassung des Bbp. dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße verkehrsmäßige Erschließung gemäß den Auflagen eines richtigen und nachvollziehbaren verkehrstechnischen Gutachtens erfolge. Die Erlassung eines Bebauungsplanes vor Sicherstellung einer hierfür erforderlichen verkehrsmäßigen Erschließung sei rechtswidrig und somit unzulässig.

Die Gemeinde Grinzens sei bis dato auch die zweite in der verkehrstechnischen Beurteilung vorgegebene Bedingung, nämlich eine ordnungsgemäße Ein- und Ausfahrt zur/von der geplanten Tiefgaragenrampe des Wohnprojektes, schuldig geblieben. Den vorliegenden Planungen sei keine Planung hinsichtlich einer Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage zu entnehmen.

Zusammenfassend sei derzeit eine ordnungsgemäße, dem Gesetz entsprechende verkehrsmäßige Erschließung nicht gegeben.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:

- Korrekt ist, dass sich die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des ggst. Bbp. vorliegende verkehrstechnische Stellungnahme auf ein Vorhaben mit 12 – 15 Wohnungen bezog. Die Erhöhung auf 20 Wohnungen blieb darin unberücksichtigt. Mittlerweile wurde die verkehrstechnische Beurteilung auf die 20 Wohneinheiten angepasst, wobei sich daraus aber im Hinblick auf die verkehrstechnischen Erfordernisse keine anderen Konsequenzen oder Forderungen als bei 12 bis 15 Wohnungen ergeben. Es wurde bereits in der Erstfassung des Gutachtens dargelegt, dass die Problematik der bestehenden Verkehrserschließung nicht im Umfang der zu erwartenden Verkehrszunahme, sondern in den fehlenden Begegnungsmöglichkeiten liegt.

- Bezüglich der bemängelten Nichtberücksichtigung einer allfälligen verdichteten Bebauung auf den sonstigen Baulandreserven ist anzumerken, dass zum einen nicht davon auszugehen ist, dass diese Reserven durchwegs verdichtet bebaut werden – dies würde auch in klarem Widerspruch zu den Festlegungen des ÖRK (überwiegend freistehende Objekte bzw. lockere Bebauung) stehen! -, und dass im Falle einer weiteren verdichteten Bebauung auf Teilflächen analog zum ggst. Vorhaben eine gesonderte verkehrstechnische Beurteilung zu erfolgen hat.

- Gleiches gilt für die angedachte Erweiterung der Sportplatzsiedlung Richtung Süden, auch dafür wird eine gesonderte verkehrstechnische Beurteilung erforderlich sein, und es werden Ausbaumaßnahmen am Gemeindeweg Fernereben notwendig sein. Derzeit ist allerdings erst die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in Vorbereitung bzw. im Verfahren. Die verkehrstechnische Beurteilung wird im Falle der Baulandwidmung zusätzlicher Flächen zu erfolgen haben. Für den Gemeindeweg Rauth ist die allfällige Erweiterung der Sportplatzsiedlung nach Süden weitestgehend ohne Relevanz, da die Hauptverkehrsbeziehung eindeutig Richtung Osten über den Gemeindeweg Fernereben zur Landesstraße gegeben ist und die Zu-/Abfahrt zur Sportplatzsiedlung nicht über den Rauthweg erfolgen wird.

- Bezüglich der für verkehrstechnisch erforderlich erachteten zusätzlichen Begegnungsmöglichkeit zwischen dem ggst. Areal und der Einmündung der Gemeindestraße zum Sportplatz ist anzumerken, dass dafür mehrere Möglichkeiten bestehen. Es ist nicht Aufgabe der verkehrstechnischen Beurteilung, den konkreten Standort für eine Ausweichmöglichkeit zu fixieren, zumal dies maßgeblich von der Bereitschaft der betroffenen Grundeigentümer abhängt und wie erwähnt mehrere Möglichkeiten gegeben sind.

- § 54 Abs. 7 TROG 2016 legt klar fest, dass Bebauungspläne unter der Voraussetzung nach Abs. 2 lit. b für sonstige Gebiete oder Grundflächen erlassen werden können, die als Bauland (...) gewidmet sind. Die Voraussetzung des Abs. 2 lit. b normiert, dass die Gemeinde finanziell in der Lage sein muss, die verkehrsmäßige Erschließung (...) vorzunehmen. Den gesetzlichen Bestimmungen ist nicht zu entnehmen, dass die verkehrsmäßige Erschließung bei der Erlassung des Bbp bereits vorhanden sein muss. Dies wäre auch insofern widersinnig, als gerade die Festlegung von Straßenfluchtlinien in einem Bebauungsplan die Voraussetzung ist, einerseits einen (geplanten) Straßenverlauf rechtverbindlich zu fixieren und notfalls auch mittels Enteignung im Rahmen eines Straßenbaubewilligungsverfahrens gemäß Tiroler Straßengesetz eine Flächenabtretung für eine Gemeindestraße sicherzustellen. Ob die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung vorzunehmen, kann seitens des Verfassers nicht beurteilt werden, die Errichtung einer Ausweichmöglichkeit für den Begegnungsfall PKW – PKW lässt jedenfalls nicht per se eine unvertretbare Belastung der Gemeinde Grinzens erwarten, zumal im konkreten Fall im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung ein Beitrag des Bauwerbers zum Ausbau der Gemeindestraße vereinbart wurde. Der Einwand, die ausreichende verkehrsmäßige Erschließung müsse bereits vor der Erlassung des Bbp vorhanden sein, ist somit nicht zutreffend.

- Bezüglich der Zufahrt zur Tiefgaragenrampe ist darauf hinzuweisen, dass
 - mittlerweile die Hochbauplanung entsprechend angepasst wurde und
 - dieser Hinweis im Bauverfahren zu beachten sein wird, aber keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan hat, da in diesem nicht die Lage und Dimensionierung der privaten Garagenzufahrt fixiert wird.

2c Infrastrukturelle Erschließung der Baugrundstücke

Die Erlassung des Bebauungsplanes erfordere einen Nachweis der Gemeinde Grinzens über das Vorliegen einer ausreichenden Erschließung mit Wasser bzw. Kanal. Es gäbe dazu keinen gutachterlichen Nachweis.

Raumplanungsfachliche Stellungnahme/Einschätzung:

Bezüglich dieses Einwandes gilt das gleiche wie unter Punkt 2b ausgeführt. Ergänzend darf noch angeführt werden, dass die Beurteilung, ob die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Bauplatzes sichergestellt ist bzw. werden kann, im autonomen Beurteilungsermessen der Gemeinde Grinzens als für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständiger Körperschaft liegt. Eine Notwendigkeit für eine externe gutachterliche Beurteilung ist nicht erkennbar.

3 Zusammenfassende Beurteilung der Einwendungen

Zusammenfassend ergibt sich, dass von den vorgebrachten Einwendungen lediglich jene betr. der nicht dem aktuellen Projekt entsprechenden verkehrstechnischen Beurteilung berechtigt ist. Dieser Mangel ist zwischenzeitlich behoben, das verkehrstechnische Gutachten wurde entsprechend aktualisiert, wobei sich daraus aber keine Änderungen hinsichtlich der Schlussfolgerungen des verkehrstechnischen Gutachtens ergeben.

Hinsichtlich des Umstandes, dass evtl. keine der Wohnungen zu den Bedingungen der Wohnbauförderung als geförderte Wohnung errichtet wird, wird darauf hingewiesen, dass damit dem Bauvorhaben aus raumplanungsfachlicher Sicht kein öffentliches Interesse mehr zukäme und die Rechtfertigung einer punktuellen Verdichtung, insbesondere bezüglich allfälliger Beispielfolgen im Bereich der sonstigen Baulandreserven, jedenfalls geschmälert wird. Es wird daher aus raumplanungsfachlicher Sicht klar empfohlen, an der ursprünglich getroffenen Vereinbarung betr. eines Teils der Wohnungen als geförderte Wohnungen festzuhalten.

Mit Datum 08.03.2019 hat DI Rauch noch folgende weitere Ergänzungen (Auszug) eingebracht:

3b Verkehrsmäßige Erschließung

Es wurden, aufbauend auf der geänderten Wohnungszahl, der durch die Wohnanlage induzierte Verkehr und die Frequentierung der Gemeindewege Rauth und Fernereben neu berechnet. Allerdings ergibt sich durch die erhöhte Belastung keine geänderte Beurteilung des bestehenden Straßennetzes, da auch bei der erhöhten Belastung dessen Funktionsfähigkeit – unter Berücksichtigung der geforderten Ausweichmöglichkeit - gegeben ist.

3c öffentliches Interesse - Wohnbauförderung

In den Erläuterungen zum Bbp findet sich keinerlei Hinweis auf ein von der Anzahl der geförderten Wohnungen abhängiges öffentliches Interesse oder über die Notwendigkeit des Vorliegens eines solchen Interesses. Falls das Bauvorhaben mit einem öffentlichen Interesse begründet werden soll, liegt dieses Interesse aus der Sicht des Verfassers in einem Anteil an wohnbaugeförderten Wohnungen, aber ein solches öffentliches Interesse muss nicht zwingend für die Erlassung bzw. Rechtfertigung des Bebauungsplanes gegeben sein und findet sich daher auch nicht in den Erläuterungen zum Bbp. Im Regelfall wird bei größeren Bauvorhaben privater Bauträger seitens der jeweiligen Gemeinde darauf geachtet, dass ein gewisser Anteil der Wohneinheiten zu den Konditionen der Wohnbauförderung errichtet bzw. veräußert werden.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht besteht keine Veranlassung, den Entwurf des Bebauungsplanes abzuändern.“

Antrag: Der Bürgermeister beantragt daher gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Ferner ist auch die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Ausführung der Wohnungen (wohnbaugefördert oder mit Grinziger Bonus in der Höhe von 5%) zu besprechen. Der Bürgermeister erläutert die durchgeführte Vorgangsweise.

Auf die Bedarfserhebung seitens der Gemeinde mittels Postwurf, Veröffentlichung auf der Website sowie der Amtstafel haben sich gesamt leider nur 4 (!) Personen zurückgemeldet. 2

Personen haben sich (ganz allgemein, nicht für das konkrete Projekt) für eine Wohnbauförderung ausgesprochen, die anderen beiden waren für den Grinziger Bonus. Von den derzeitigen bei der Fa. EGLO vorgemerkten Interessenten gab es bis dato (trotz Bitte um Rückmeldung) erst eine Stellungnahme, welche ebenfalls für den Grinziger Bonus plädiert.

Ing. Wohlfart von der Fa. LIVING WEST Bau GmbH nimmt auf Anfrage des Bürgermeisters kurz Stellungnahme zum Projekt. Er erwähnt, dass er mit der Nachbarin [REDACTED] im Gespräch hinsichtlich einer einvernehmlichen Lösung sei. Eine positive Stimmung zum Projekt sei dem Bauträger sehr wichtig. Die Einreichplanung wurde seitens der Bauwerberin so lange zurückgehalten, bis die Gemeinde eine Entscheidung dazu (Grinziger Bonus oder Wohnbauförderung) trifft. Es wird ersucht, seitens der Gemeinde dahingehend die Linie für die weiteren Schritte vorzugeben. Man freue sich auf einen baldigen Baubeginn. Ing. Wohlfart bedankt sich bei der Gemeinde für die bisherige gute Zusammenarbeit.

Bürgermeister Bucher erwähnt noch sein Gespräch mit [REDACTED]. Es sei der Gemeinde bewusst, dass die verkehrstechnische Situation nicht optimal sei. Er habe Frau [REDACTED] auch angeboten, bei der GR-Sitzung eine Wortmeldung abzugeben, aber leider ist sie bei der heutigen Sitzung nicht anwesend (dass sie bei der letzten Sitzung auch eine Stellungnahme abgeben hätte wollen, wurde leider nicht wahrgenommen). Der Bürgermeister bedankt sich auch bei Ing. Wohlfart für die gute Zusammenarbeit mit der Firma.

Auf Anfrage von GR Wiestner erläutert Ing. Wohlfart die Sachlage betreffend der Baugrubensicherung bzw. Spundwand Richtung der Nachbarin [REDACTED]. Eine Entschädigung für [REDACTED] wird seitens der Fa. LIVING West Bau GmbH in den Raum gestellt. Dasselbe gilt auch für die westlichen Anrainer, falls dort dieselben Gegebenheiten vorliegen.

Zur Verkehrssituation fragt GV Ing. Ablinger beim Bürgermeister an, ob es für den Ausbau schon konkrete Kostenschätzungen geben würde. Der Bürgermeister entgegnet, dass € 30.000,- für diesen Zweck seitens der Bauwerberin reserviert wurden, aber die Kosten ja nach Art des Ausbaus (Ausweichen oder zweispuriger Ausbau) auftreten werden.

Für 8 wohnbaugeforderte Wohnungen gab es im Gemeinderat keinen Beschluss, daher erachtet der Bürgermeister auch keinen Beschluss für die Ausführung aller Wohnungen nach dem Modell „Grinziger Bonus“ für notwendig. Ein Vergaberecht durch die Gemeinde gäbe es für 8 Wohnungen.

Seitens des Gemeinderates wird festgehalten, dass aufgrund der Vermutung, dass nur ein Bruchteil der Wohnungen an Grinziger vergeben werden wird, bei der Fa. LIVING WEST Bau GmbH angefragt werden sollte, ob für diese Wohnungen ein 7% Bonus gewährt werden könne.

Pkt. 6 der TO: Neuerlicher Beschluss über Bebauungsplan B6 Holzknecht im Bereich der GP 779/5 der KG Grinzens

Der mit Datum 19.12.2018 im Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan muss aufgrund eines Fehlers in der Plandarstellung und einer daraus resultierenden fehlenden Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde nochmals neu aufgelegt werden. Der Raumplaner hat für die fehlerhafte Darstellung die Verantwortung übernommen und die neuen Pläne ohne Zusatzkosten erstellt. Der konkrete Fehler liegt darin, dass die Baugrenzlinie nach Norden auf 4m weggerückt werden hätte müssen. Weshalb diese bei 3m eingetragen wurde, ist auch für den Raumplaner im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar, da im ersten Entwurf auch 4m vorgesehen wurden.

Der konkrete Einwand des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung, lautet:

„Die im Plan festgelegte Baugrenzlinie unterschreitet gegenüber der nördlich angrenzenden Nachbarparzelle GP 780/4 die Mindestabstände von 4 m (ca. 3 m). Auch wenn die angrenzende Teilfläche der Parzelle aufgrund der Privatwegführung nicht bebaut werden kann, so ist die GP 780/4 selbst als bebaut anzusehen und somit zu prüfen, ob eine Abstandsunterschreitung rechtlich zulässig ist.

Zudem ist zu bemängeln, dass aufgrund fehlender Bemaßung und des gewählten Maßstabes eine klare Aussage für die Abstandsbestimmung nicht möglich ist (ca. 3 m?), auch aus dem Erläuterungsbericht geht dazu nichts hervor.“

Beschluss zur Aufhebung des Endbeschlusses zur Erlassung des Bebauungsplanes vom 19.12.2018:

Antrag: Der Bürgermeister beantragt den gefassten Endbeschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes der Gemeinde Grinzens, B6 Holzknecht im Bereich der GP 779/5 der KG Grinzens, Zeichnungsname b6_grz18006_v1.mxd vom 25.10.2018 aufzuheben.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Aufgrund der Änderung der Planunterlagen kann die neuerliche Auflage in verkürzter Frist (zwei statt vier Wochen) erfolgen.

Beschluss zur (verkürzten) Auflage und Erlassung des Bebauungsplanes:

Antrag: Der Bürgermeister beantragt gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Grinzens, B6 Holzknecht im Bereich der GP 779/5 der KG Grinzens, Zeichnungsname b6_grz18006_v2.mxd vom 11.03.2019, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: Mit 12:1 Stimmen beschlossen.

Pkt. 7 der TO: Beratung über Ausschreibung bzw. Zukauf eines LFB für die Freiwillige Feuerwehr Grinzens

Ein Richtangebot in der Höhe von € 330.000,00 brutto wurde für den neuen LFB eingeholt. Nach Terminen bei den Behörden gab es nun entsprechende Förderzusagen.

Seitens des Landes wurde bereits eine Förderung in der Höhe von € 181.500,00 der veranschlagten € 330.000,00 zugesagt. Gesamt gäbe es dann ca. 55% Förderung.

Das Land macht derzeit eine Gruppenausschreibung (paketweise) für 10-15 Fahrzeuge in der Kategorie wie der in Grinzens geplante LFB (kostenlose Ausschreibung). Eine Einzelausschreibung seitens der Gemeinde – durch die GemNova - wäre auch möglich (Kosten von ca. € 4.000,- bis 4.500,-).

Die Feuerwehr Grinzens hätte jedoch gerne ein spezielles Auto und bei einer Gruppenausschreibung würde man wohl nicht solch ein Auto erhalten – die Feuerwehr tendiert also zu einer Einzelausschreibung.

Nun muss die Gemeinde entscheiden, ob sie bei der Gruppenausschreibung des Landes mitmachen wird oder nicht. Zur Erläuterung des Sachverhalts bzw. für etwaige Fragen wurden daher auch die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Grinzens zur heutigen Sitzung eingeladen. Bei der Landesausschreibung sei unklar, welche Firma Bestbieter sei. Für Grinzens (enge Straßen usw.) sei ein Fahrzeug mit geringem Radstand vorteilhaft (z.B. Type „M.A.N.“; Ausführung auch noch mit der zu bevorzugten „Euro 5-Ausführung“ statt mit einer „Euro 6-Ausführung“, welche einen Ad Blue-Zusatz benötige), der Aufbau sei nochmals separat. Bei der Landesausschreibung sei solch ein Fahrzeug mit einem kurzen Radstand offensichtlich nicht vorgesehen. Hinsichtlich einer Genehmigung für die Zulassung für einen Euro 5-LKW besteht noch Klärungsbedarf.

Wortmeldungen:

Ing. Oberdanner Manuel ergreift auf Anfrage des Bürgermeisters das Wort für die Freiwillige Feuerwehr Grinzens. Er erläutert die bisher getätigten Vorbereitungsarbeiten – bereits seit ca. 1 Jahr beschäftige man sich mit dem LFB. Bei Bestellung bis 01.09. würde man noch einen reinen Euro 5-Motor erhalten. Auch der Landesfeuerwehrverband habe in seiner Ausschreibung ein Euro 5-Modell (+ alternativ Euro 6) vorgesehen, jedoch nur ein Modell mit langem Radstand von 3,90m. Es würden auch Ausnahmegenehmigungen für Auslaufmodelle (Euro 5-Ausführung) vorliegen. Die geplante Ausführung sei durchdacht. Der Wunsch der Feuerwehr sei daher, ein Modell so rasch als möglich selbst ausschreiben zu können.

Feuerwehrkommandant Buchrainer gibt noch seine Erfahrung zu einem konkreten Fall eines Fahrzeugkaufs einer anderen Feuerwehr bekannt, welches aus einer Landesausschreibung stamme und im Endeffekt teurer gewesen sei als bei einer parallelen Einzelausschreibung angeboten.

Der Bürgermeister ergänzt dazu, dass bei einer etwaigen Genehmigung des Euro 5-Modells und durch den Sachverhalt mit dem kleineren Radstand nur noch die Frage der Kosten für die Ausschreibung offen sei. Bgm.-Stellvertreter Oberdanner hält fest, dass diese Kosten durch die Kameradschaftskasse der Feuerwehr übernommen werden könne (wurde bereits in der Feuerwehr so besprochen). Man müsse seiner Ansicht nach nicht auf die Landesausschreibung warten, sondern könne eine Ausschreibung durch die GemNova durchführen. Inwiefern die Fahrzeugkosten bei der Landesausschreibung höher und niedriger sein werden, kann nicht abgeschätzt werden (unterschiedliche Meinungen).

GR Wiestner merkt an, dass das Gerät für die Arbeit passe (Radstand). Die Mitarbeiter der Feuerwehr arbeiten freiwillig und man habe auch den Fußballplatz nach langer Diskussion errichten können. Wichtig sei nur, dass bei zukünftigen Bedarfszuweisungen seitens des Landesrates keine Probleme zu erwarten seien (bei eigener Ausschreibung).

Bürgermeister Bucher hält noch fest, dass die Gemeinde mit den öffentlichen Geldern entsprechend verantwortungsvoll hantieren müsse.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass bei Übernahme der Ausschreibungskosten durch die Feuerwehr die GemNova zur Ausschreibung beauftragt werden sollte.

Beim nächsten Grinziger o.ä. sollte die Bevölkerung informiert werden, dass das alte Feuerwehrauto auszutauschen sei (da nicht mehr brauchbar), so GR Gabriele Holzknicht.

Pkt. 8 der TO: Beschluss über Anschaffung eines neuen Schulbusses

Dieser Sachverhalt wurde bereits in der GR-Sitzung vom 12.02.2019 behandelt und vertagt. Aufgrund der konkreten Anregung von GR Rainer gab es noch weitere Angebote (BBG und GemNova) und sieht die endgültige Übersicht nun folgendermaßen aus (bei einer Annahme von 15.000 km/Jahr bzw. 20.000 km/Jahr):

- Fa. Neurauter, Telfs (VW-Bus)
- Fa. VOWA, Innsbruck (VW-Bus)
- Fa. Falbesoner, Birgitz (Opel Vivaro-Bus)
- Fa. Falbesoner, Birgitz (Toyota-Bus)
- Fa. Pappas, Hall in Tirol (Mercedes-Bus)
- Fa. BBG (VW-Bus)
- GemNova (VW-Bus)

Der Opel Vivaro scheidet mangels vorhandenem Allrad-Antrieb aus.

Die Wahl wäre also zu treffen zwischen den verbleibenden Modellen (im Rahmen des vorgeschlagenen Modells):

- a) **VW-Bus ohne Wartung bei Fa. Neurauter** (Neupreis ca. € 46.062,- und Rate € 508,99/Monat bei einer Anzahlung von € 13.154,54 sowie einem Restwert von € 21.203,64 und 60 Monaten Laufzeit = **Gesamtkosten von € 64.897,58**), inkl. Vollkasko-Versicherung mit € 900,- Selbstbehalt, Haftpflicht, Insassenunfall und Rechtsschutz-Versicherung sowie motorbezogener Versicherungssteuer (= Kosten/km von € 0,5826)
- b) **VW-Bus inkl. Wartung/ohne Reifen bei Fa. Neurauter** (Neupreis ca. € 46.062,- und Rate € 522,20/Monat bei einer Anzahlung von € 13.154,54 sowie einem Restwert von € 21.203,77 und 60 Monaten Laufzeit = **Gesamtkosten von € 65.690,31**) inkl. Vollkasko-Versicherung mit € 900,- Selbstbehalt, Haftpflicht, Insassenunfall und Rechtsschutz-Versicherung sowie motorbezogener Versicherungssteuer (= Kosten/km von € 0,5932)
- c) **VW-Bus inkl. Wartung/ohne Reifen bei Fa. Neurauter** (Neupreis ca. € 46.062,- und Rate € 314,96/Monat bei einer Anzahlung von € 13.154,54 sowie einem Restwert von € 21.203,64 und 60 Monaten Laufzeit = **Gesamtkosten von € 53.255,78**), ohne jegliche Versicherung
- d) **VW-Bus ohne Wartung bei Fa. VOWA** (Neupreis ca. € 46.449,- und Rate € 515,52/Monat ohne Anzahlung sowie einem Restwert von € 19.798,80 und 60 Monaten Laufzeit = **Gesamtkosten von € 50.730,00**), ohne jegliche Versicherung (Angebot für 20.000km erstellt; bei 15.000km Reduktion der monatlichen Rate lt. Telefonat auf ca. € 490,-)
- e) **VW-Bus ohne Wartung bei Fa. Easyleasing** (Neupreis ca. € 46.062,- lt. Angebot Fa. Neurauter und Rate € 304,07/Monat bei einer Anzahlung von € 10.000,00 sowie einem Restwert von € 20.500,00 und 60 Monaten Laufzeit = **Gesamtkosten von € 48.744,20**), + Tiroler Versicherung mit Haftpflicht, Vollkasko mit € 300,- bzw. € 400,- Selbstbehalt, Assistance (Mobilitätsgarantie) und Insassenunfallversicherung und motorbezogener

Versicherungssteuer bei jährlicher Prämie von € 2.175,52 = **Gesamtkosten für 60 Monate von € 10.877,60**; dies ergibt dann in Summe für **VW-Bus + Versicherung Gesamtkosten von € 59.621,80**

f) **Toyota-Bus** (Neupreis ca. € 50.990,- und Rate € 519,78/Monat bei einer Anzahlung von € 10.000,- sowie einem Restwert von € 15.000,- und 60 Monaten Laufzeit = **Gesamtkosten von € 56.186,80**), ohne jegliche Versicherung

g) **Mercedes-Bus** (Angebot bei Fa. Pappas in Hall angefordert, es wurde jedoch bis zur Frist am 01.02.2019 leider nichts abgegeben)

h) **Toyota-Bus Alternativangebot** (Neupreis € 46.950,- mit Sonderausstattung Heckklappe verglast und beheizt, Tot-W-Warner, Parksensoren, Rückfahrkamera; gegenüber VW-Bus Parksensoren vorne & hinten + Schiebetüre links und rechts; Sonderkonditionen bei Wartung und Reparatur + ersten beiden Services kostenlos – im Gegenzug kleine Werbeaufschrift am Bus)

i) **VW-Bus ohne Wartung bei der BBG (Neupreis € 37.738,- als Gesamtkauf ohne Leasing, ohne jegliche Versicherung**, wobei pro Jahr für eine Vollkaskoversicherung (zum Vergleich) ca. eine Summe von etwas über € 2.000,- einzurechnen ist; das wären bei 48 Monaten Laufzeit dann gesamt ca. € 46.000,- ohne Service-Kosten u.a.)

j) **VW-Bus inkl. Service/Wartung + Reifen bei der GemNova Fuhrparkmanagement GmbH** (Rate € 597,13/Monat für 15.000km/Jahr OHNE Anzahlung sowie einem (bewusst) **unbekannten Restwert** und 48 Monaten Laufzeit + Rate € 143,30 für Vollkaskoversicherung und Rechtsschutzversicherung = Gesamtrate brutto/Monat von € 740,43 sowie **Gesamtkosten von € 35.540,64 für 48 Monate inkl. Versicherung**). Vorteile: keine Anzahlung, keine versteckten Kosten. Nachteile: die Reparaturen müssten in einer zertifizierten VW-Werkstätte erledigt werden. Kündigungsverzicht für die 48 Monate.

k) Nach dieser Laufzeit könnte wieder ein neuer Bus angeschafft werden.

l) **VW-Bus ohne Wartung bei Fa. Easyleasing** (Neupreis ca. € 37.738,- lt. Angebot der Fa. BBG und Rate € 646,09/Monat, ohne Anzahlung und ohne Restwert ergibt bei einer Laufzeit von 60 Monaten **Gesamtkosten von € 38.765,40 ohne jegliche Versicherung** – welche dann wieder von der Tiroler Versicherung zu übernehmen wäre (siehe eingerahmtes Angebot der Fa. Easyleasing weiter oben)

➤ **VW-Bus inkl. Service/Wartung + Reifen bei der GemNova Fuhrparkmanagement GmbH** (Rate € 588,40/Monat für 15.000km/Jahr OHNE Anzahlung sowie einem (bewusst) **unbekannten Restwert** und 60 Monaten Laufzeit + Rate € 143,30 für Vollkaskoversicherung und Rechtsschutzversicherung = Gesamtrate brutto/Monat von € 731,70 sowie **Gesamtkosten von € 43.901,76 für 60 Monate inkl. Versicherung**). Vorteile: keine Anzahlung, keine versteckten Kosten. Nachteile: die Reparaturen müssten in einer zertifizierten VW-Werkstätte erledigt werden. Kündigungsverzicht für die 60 Monate. Nach dieser Laufzeit könnte wieder ein neuer Bus angeschafft werden.

Vorschlag/Erläuterung und Bewertung für den Gemeinderat:

➤ Das **Angebot i)** ist Bestangebot hinsichtlich eines Kaufes (Gesamtpreis) des Busses.

- Das **Angebot I)** wird vorgeschlagen bei einer geplanten Leasing-Variante zur Anschaffung des Busses.
- Das **Angebot e)** beinhaltet das vorgeschlagene Versicherungsangebot der hauseigenen Versicherung der Gemeinde, der Tiroler Versicherung, und sollte dies als Zusatz zur Anschaffung des Busses (egal, ob Gesamtkauf oder Leasingvariante) anvisiert werden.

Wortmeldungen:

Bei Mehrkosten beim Leasing von nur ca. € 1.000,- (auf 5 Jahre) bräuchte man nicht lange überlegen, was man mache, so Bgm.-Stellvertreter Oberdanner.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bus gemäß Angebot I) (Leasingangebot Easy Leasing) inkl. Versicherung aus dem Angebot e) (Tiroler Versicherung) zuzukaufen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 9 der TO: Beschluss über Ansuchen Unterstützung für den Tiroler Film "Otto Neururer - Hoffnungsvolle Finsternis"

Mit Datum 06.03.2019 hat [REDACTED] folgendes Mail an den Bürgermeister gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bucher, Lieber Toni, wir dürfen uns mit dem nachfolgenden Schreiben an Sie wenden, wobei wir auch die besten Grüße von Alt-Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa, der die Schirmherrschaft als „Botschafter gegen das Vergessen“ für den Film "Otto Neururer - Hoffnungsvolle Finsternis“ übernommen hat, an Sie richten. Auch im Namen unserer weiteren „Botschafter gegen das Vergessen“ Bischof Hermann Glettler, Alt-Superintendentin Mag. Luise Müller und dem Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde Tirol und Vorarlberg Günter Lieder dürfen wir uns an Sie wenden.

„Otto Neururer – Hoffnungsvolle Finsternis“ ist ein berührender Kinofilm geworden... noch dazu von hohem didaktischem Wert! Wir sind von Anfang an von dem großen Potenzial des Stoffes begeistert gewesen und freuen uns nun, dass sich dies tatsächlich auch bewahrheitet hat!

Jetzt geht es für uns in die so wichtige Vermarktungsphase des Films, deren Startschuss mit der erfolgreichen Pressekonferenz am Dienstag 19. Februar 2019, fiel.

Schon jetzt zeichnet sich das große Interesse an unserem Film „Otto Neururer – Hoffnungsvolle Finsternis“ ab – sowohl in Österreich wie über unsere Landesgrenzen hinaus, das so nicht vorhersehbar war: Denn es stehen internationale Film-Festival-Beteiligungen bevor, eine Vor-Premiere im Vatikan ist für Juni in Planung, die Kinoweltpremiere findet am 4. Oktober 2019 im Metropolkino Innsbruck bei 480 geladenen Gästen statt und die circa zehnwöchige Kino-Premierentour durch ganz Österreich startet tags darauf am 5. Oktober 2019.

Die Gesamtkosten für den Herstellung des Films von circa 100.000,-- Euro, konnten über Förderungen, Sponsoren und ein Crowdfunding aufgebracht werden.

Nun braucht es für das Marketing und die Verbreitung ebenfalls circa 98.000,-- Euro laut beigelegtem Kostenvoranschlag. Diese sind derzeit allerdings noch zur Gänze nicht gedeckt!

Um all diesen beträchtlichen Aufwand bewerkstelligen zu können sind wir auf der Suche nach Förderern, die uns dabei unterstützen, unseren Film einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen!

Es wäre schön, wenn Du „Otto Neururer – Hoffnungsvolle Finsternis“ finanziell unterstützen könntest. Das wäre natürlich eine enorme Hilfe für uns.

Im Gegenzug würden wir uns bei Gutmann wo immer möglich bedanken: von der Sichtung Ihres Logos vor den Kinopremieren, im Pressbook, auf der Homepage usw.

Eine Liste der Kosten und finanziellen Aufwendungen für die Kommunikation und die Verbreitung des fertiggestellten Films haben wir angefügt. Die Summe aufzubringen, stellt für unsere kleine Filminitiative, die z.B. ohne ORF oder Österreichisches Filminstitut auskommen musste, eine große finanzielle Herausforderung dar, die wir nur schaffen können, wenn wir Unterstützung finden können. Daher ist Ihr Beitrag zum Erfolg unseres Films essenziell.

Unser Filmwerk erzählt die wahre Geschichte des Tiroler Pfarrers Otto Neururer, der sich gegen die Schreckensideologie der Nationalsozialisten stellte und für seinen Widerstand als erster österreichischer Priester im KZ Buchenwald ermordet wurde. Otto Neururer wurde 1996 von Papst Johannes Paul II seliggesprochen.

Der Trailer zum 89 Minuten Kino-Film:

https://www.youtube.com/watch?v=i0_cxXmvcV8&t=1s

Wir freuen uns über Deinen finanziellen Beitrag und stehen gerne mit weiteren Informationen zur Verfügung!“

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister schlägt vor, einen Betrag von € 200,- zur Verfügung zu stellen. GR Wiestner erwähnt, dass es für ihn andere förderwillige Projekte geben würde.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Projekt mit € 200,- zu unterstützen.

Beschluss: Mit 7:6 Stimmen beschlossen.

Pkt. 10 der TO: Namhaftmachung eines Gemeindevertreters zur Mitarbeit bei der weiteren Altenpflege in der Region

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt. Von jeder Gemeinde sollen sich Mitarbeiter zur Planung der zukünftigen Änderungen beim Altersheim melden (in der Regel aus dem Sozialausschuss, gesamt ca. 6-8 Leute; Start ab ca. April 2019). Es geht hauptsächlich um die 3 Gemeinden Axams, Birgitz und Grinzens. GR Martin Kastl hat sich bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Dies wird im Gemeinderat begrüßt.

Pkt. 11 der TO: Personalangelegenheiten

Siehe eigene Niederschrift.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag Lea Stark rückwirkend ab 22.03.2019 als Freizeitpädagogin (VB FP/03), vorerst befristet bis 31.07.2019, mit einer Wochenstundenanzahl von 5h anzustellen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 12 der TO: Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) Information zum Kraftwerk Sendersbach:

Der Bürgermeister informiert zum aktuellen Stand. Es gehe nun um Wassermessungen (vor der Schneeschmelze). Kosten von ca. € 1.500,- würden im 1. Schritt anfallen, Gesamtkosten von ca. € 4.000,- sind dafür im heurigen Jahr geplant. Inwieweit die Finanzierung dieser Summe im Budget vorliegt, kann bei dieser Sitzung auf Anfrage von GV Ing. Ablinger nicht endgültig beantwortet werden (Bürgermeister und Bgm.-Stellvertreter gehen aber davon aus). Demnächst soll es einen Termin mit dem Landesrat zur Finanzierung geben. Die Fixierung der Route ist mit den Grundeigentümern ebenfalls noch zu besprechen.

b) Sanierung von Fahrbahnschäden:

GR Wiestner bittet um die Sanierung der aufgetretenen Fahrbahnschäden.

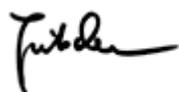
Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:51 Uhr.

Unterfertigung der Niederschrift durch die anwesenden Gemeinderäte:

Bürgermeister Anton Bucher	
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner	
GV Monika Holzknacht	
GR Jakob Annewanter	
GR Martin Kastl	
GR Philipp Rainer	
GR Johann Holzknacht	
GR Ing. Manuel Oberdanner (Ersatz-GR)	
GR Ralf Wiestner	
GV Ing. Roland Ablinger	
GV Thomas Kapferer	
GR Kurt Naschenweng	
GR Gabriele Holzknacht	
GR Sonja Miller (Ersatz-GR)	

Grinzens, Di, 26.03.2019

F.d.R.d.A.:



(Harald Tritscher, Schriftführer)

